

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/419 vom 26. April 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_419](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_419)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/419 du 26 avril 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/419 del 26 aprile 2019

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Invaliditätsbemessung. Würdigung eines polydisziplinären Gutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. April 2019, IV 2016/419).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der angefochtenen Verfügung vom 4. November 2016 hat die Beschwerdegegnerin ein mit einer sogenannten Neuanschuldung geltend gemachtes Begehren der Beschwerdeführerin um die Zusprache einer Rente der Invalidenversicherung abgewiesen. Da die Beschwerdeführerin eine relevante Sachverhaltsveränderung seit der Aufhebung einer früheren Rente mit der Verfügung vom 18. September 2007 glaubhaft gemacht hat und da die Beschwerdegegnerin deshalb zu Recht auf die Neuanschuldung eingetreten ist, hat das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin umfassend und ohne jede Bindung an frühere Beurteilungen geprüft werden müssen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. z.B. BGE 109 V 108 und BGE 117 V 198 E. 3a S. 198) müsste zwar das mit der angefochtenen Verfügung vom 4. November 2016 abgeschlossene Verwaltungsverfahren wohl als ein Revisionsverfahren qualifiziert werden, aber die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. z.B. BGE 141 V 9) müsste auch dazu zwingen, den Sachverhalt umfassend und ohne jede Bindung an frühere Beurteilungen zu prüfen, womit im Ergebnis kein Unterschied zwischen der Anwendung der gesetzlichen Regelung und der Befolgung der bundesgerichtlichen Praxis besteht (vgl. zum Ganzen auch den Entscheid IV 2010/428 des St. Galler Versicherungsgerichtes vom 5. November 2012, E. 1.2). Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, worauf der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit seinen Ausführungen zum Urteil des EGMR in Sachen Di Trizio gegen die Schweiz und zur Aufhebung der früheren Rente wegen eines Methodenwechsels mit der längst formell rechtskräftigen Verfügung vom 18. September 2007 hinaus will. Jedenfalls kann es das erwähnte Urteil des EGMR sicherlich nicht erlauben, sowohl die formell rechtskräftige Verfügung vom 18. September 2007 als auch die gesetzliche Regelung des Sozialversicherungsverfahrensrechts komplett zu ignorieren. Wenn überhaupt, könnte das Urteil des EGMR nur dazu zwingen, den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin nochmals umfassend zu prüfen (vgl. den – diese Sachverhaltskonstellation allerdings nicht explizit erfassenden – Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung der IVV vom 1. Dezember 2017). Damit hätte die Beschwerdeführerin aber nichts gewonnen, da die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch ja ohnehin – zu Recht – nochmals umfassend geprüft hat.

## E. 2

2.1 Laut dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität wird gemäss dem Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit dem Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund gewesen wäre.

2.2 Die Beschwerdeführerin hat nach dem Schulabschluss – mit der Unterstützung der Beschwerdegegnerin – versucht, eine Handelsschule zu absolvieren. Dieser Versuch ist gescheitert. Das angeborene Hüftleiden kann dieses Scheitern aber nicht erklären, denn die Beschwerdeführerin musste deswegen zwar dem Unterricht etwas häufiger als gewöhnlich fernbleiben, aber sie hat im Gegenzug intensive Fördermassnahmen erhalten, die diesen Nachteil aufgewogen haben. Trotzdem sind die Schulnoten der Beschwerdeführerin so schlecht gewesen, dass sie keine Chance gehabt hat, die Handelsschulbildung regulär abzuschliessen. In der Folge hat sie eine Ausbildung zur Coiffeuse begonnen, wobei es ihr aber nicht gelungen ist, die Berufsausbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis zu absolvieren; sie hat aber immerhin eine Anlehre zur Coiffeuse abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund steht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin unabhängig vom angeborenen Hüftleiden nicht in der Lage gewesen ist, eine ordentliche Berufsausbildung zu absolvieren. Ihre Validenkarriere hätte folglich auch ohne das Hüftleiden in der Verrichtung einer Hilfsarbeit bestanden. Damit liegt hier kein Anwendungsfall des Art. 26 IVV vor. Die Anlehre zur Coiffeuse hat es der Beschwerdeführerin nicht ermöglicht, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, das wesentlich höher als der statistische Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne gewesen wäre, denn erfahrungsgemäss verdient sogar eine voll ausgebildete Coiffeuse in aller Regel nicht wesentlich mehr als eine durchschnittlich entlohnte Hilfsarbeiterin. Umgekehrt kann aber natürlich nicht behauptet werden, die Beschwerdeführerin hätte nach dem Abschluss der Anlehre nur einen sogar unter dem Durchschnitt der Hilfsarbeiterinnenlöhne liegenden Lohn erzielen können, denn selbst wenn eine angelehrte Coiffeuse weniger als eine durchschnittlich entlohnte Hilfsarbeiterin verdienen würde, könnte sie ihre Einkommenssituation durch einen Wechsel in eine durchschnittlich entlohnte Hilfsarbeit verbessern. Das hat denn die Beschwerdeführerin vorliegend auch getan, wobei natürlich auch eine Rolle gespielt hat, dass die Tätigkeit als angelehrte Coiffeuse mit Blick auf das angeborene Hüftleiden als offensichtlich nicht leidensadaptiert qualifiziert werden muss. Die Validenkarriere der Beschwerdeführerin entspricht folglich der Verrichtung einer durchschnittlich entlohnten Hilfsarbeit. Als Betrag für das Valideneinkommen ist deshalb der Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne einzusetzen.

2.3 Für die Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens sind die medizinischen Angaben zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von massgebender Bedeutung. Dabei steht das Gutachten der MGSG GmbH vom 1. Juni 2016 als aktuellstes bidisziplinäres Gutachten im Vordergrund. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat sinngemäss geltend gemacht,

dass man nicht darauf abstellen könne, weil die Sachverständigen vorbefasst gewesen seien. Offenbar hat er nicht realisiert, dass es sich um ein Verlaufs- und nicht um ein Obergutachten gehandelt hat, obwohl darauf bereits im formell rechtskräftigen Entscheid IV 2015/79 des Versicherungsgerichtes vom 10. März 2016 hingewiesen worden ist. Dem Verlaufsgutachten lässt sich denn auch entnehmen, dass die Sachverständigen die nach der Erstellung ihres ersten Gutachtens entstandenen medizinischen Akten gewürdigt und dass sie die Beschwerdeführerin nochmals eingehend persönlich untersucht haben. Sie haben also nicht etwa an einer vorgefassten Meinung festgehalten, sondern ihren Auftrag zur Verlaufsbeurteilung völlig ernst genommen. Das orthopädische Teilgutachten ist zwar relativ knapp gehalten, aber daraus kann nicht geschlossen werden, dass der orthopädische Sachverständige die Beschwerdeführerin nicht lege artis untersucht hätte. Er hat nämlich überzeugend dargelegt, dass der massgebende objektive klinische Befund weitgehend unauffällig gewesen sei. Das hat der übrigen Aktenlage entsprochen, denn bereits bei der ersten Begutachtung durch die MGSG GmbH war der objektive klinische Befund weitgehend unauffällig gewesen und Dr. C.\_\_\_\_ hatte am 6. Januar 2015 explizit festgehalten, dass sich der orthopädische Sachverhalt seit der ersten Begutachtung nicht wesentlich verändert hatte. In den gesamten medizinischen Akten finden sich keine Hinweise auf eine somatische Erkrankung, die die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit wesentlich einschränken könnte. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Arbeitsfähigkeitsschätzung des orthopädischen Sachverständigen für eine ideal leidensadaptierte Tätigkeit als überzeugend. Der psychiatrische Sachverständige hat sich eingehend mit den Berichten der behandelnden Ärzte, den subjektiven Angaben der Beschwerdeführerin und den objektiven klinischen Befunden auseinandergesetzt. Er hat den massgebenden psychiatrischen Sachverhalt also umfassend und lege artis erhoben. Seine Ausführungen zur Diagnosestellung sind ohne Weiteres nachvollziehbar und überzeugend. Allerdings weist sein Teilgutachten bezüglich der Arbeitsfähigkeitsschätzung eine leicht verminderte Begründungsdichte auf. Der Hinweis auf die durch die depressive Störung bedingten Beeinträchtigungen der emotionalen Belastbarkeit, der geistlichen Flexibilität, des Antriebs, der Interessen, der Motivation und der Dauerbelastbarkeit erscheint als zu pauschal, um eine überzeugende Erklärung für das Attest einer Arbeitsunfähigkeit von 30 Prozent selbst für ideal leidensadaptierte Tätigkeiten darstellen zu können. Die Beschwerdeführerin ist als Hilfsarbeiterin zu qualifizieren, weshalb es nicht einleuchtet, dass die Beeinträchtigungen der emotionalen Belastbarkeit, der geistigen Flexibilität, der Interessen und der Motivation sich in einem so hohen Mass auf ihre Arbeitsfähigkeit als Hilfsarbeiterin auswirken sollten. Die behandelnden Ärzte haben teilweise eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit attestiert. Die Ressourcenschilderung im psychiatrischen Teilgutachten der MGSG GmbH erweckt den Eindruck einer wenig eingeschränkten Arbeitsfähigkeit, wird dort doch erwähnt, dass die Beschwerdeführerin einer Teilzeitbeschäftigung nachgegangen sei, den Haushalt und die Kinder (allerdings mit einer Mithilfe des Ehemannes und der Mutter) versorgt habe und normale soziale Kontakte gepflegt sowie ihre Tochter bei den Hausaufgaben unterstützt habe. Das lässt sich mit einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit um 30 Prozent selbst für eine ideal an die psychische Beeinträchtigung adaptierte Tätigkeit nur schwerlich vereinbaren. Zusammenfassend lässt sich zwar der genaue Arbeitsunfähigkeitsgrad nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit bestimmen, aber er kann jedenfalls überwiegend wahrscheinlich nicht mehr als 30 Prozent betragen.

2.4 Da der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem

statistischen Zentralwert der Hilfsarbeiterinnenlöhne und damit auch dem Valideneinkommen entspricht, kann der Betrag bei der Berechnung des Invaliditätsgrades mathematisch keine Rolle spielen. Der Invaliditätsgrad ist folglich anhand eines sogenannten Prozentvergleichs zu bestimmen, das heisst er entspricht dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, korrigiert um einen allfälligen Abzug vom Tabellenlohn. Ein solcher Abzug wird berücksichtigt, wenn eine Person mit einer Gesundheitsbeeinträchtigung ihre verbliebene Restarbeitsfähigkeit nicht mit einem durchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg verwerten kann. Für die Beantwortung der Frage, ob im Einzelfall ein Tabellenlohnabzug zu berücksichtigen ist, muss folglich geprüft werden, ob ein strikt betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkender potentieller Arbeitgeber, der selbst dem rauen Wind der freien Marktwirtschaft ausgesetzt ist, der versicherten Person einen (dem zumutbaren Pensum entsprechenden) durchschnittlichen Lohn bezahlen könnte. Das ist der Fall, wenn die versicherte Person ihre Restarbeitsfähigkeit so verwerten kann, dass der Wert ihrer Arbeitsleistung betriebswirtschaftlich-ökonomisch betrachtet jenem einer gesunden, durchschnittlich leistungsfähigen Person entspricht, die im selben Pensum angestellt ist. Unterliegt die Arbeitsleistung der versicherten Person aber krankheits- oder unfallbedingt starken Schwankungen, ist die versicherte Person nicht in der Lage, ihre Arbeitsleistung konstant zuverlässig und damit im Voraus planbar zu erbringen, besteht das Risiko von vermehrten unerwarteten krankheitsbedingten Absenzen oder liegen ähnliche Gründe vor, die den betriebswirtschaftlich-ökonomischen Wert der Arbeitsleistung der versicherten Person schmälern, muss ein Tabellenlohnabzug vorgenommen werden. Bei der Beschwerdeführerin liegen solche Umstände vor, die einen Tabellenlohnabzug rechtfertigen: Aufgrund ihrer depressiven Störung wird sie nicht in der Lage sein, ihre Leistung konstant, zuverlässig und damit planbar zu erbringen; ihre Arbeitsleistung wird krankheitsbedingt stetigen Schwankungen unterliegen. Ein betriebswirtschaftlich-ökonomisch denkender potentieller Arbeitgeber muss auch das Risiko vermehrter krankheitsbedingter Absenzen als Minderwert vorweg einkalkulieren. Die Auswirkungen sind insgesamt allerdings nicht allzu stark ausgeprägt. Praxisgemäss rechtfertigt sich deshalb ein Tabellenlohnabzug von zehn Prozent. Der Invaliditätsgrad beträgt damit 37 Prozent ( $= 100\% - 90\% \times 70\%$ ). Damit erweist sich die Abweisung des Rentenbegehrens im Ergebnis als rechtmässig.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Die Gerichtskosten von 600 Franken sind der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Sie sind durch den von dieser geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese Kosten sind durch den von ihr geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.